

Entscheidungsbesprechung

Darlegungs- und Beweislast beim gutgläubigen Erwerb eines gebrauchten Kfz

1. Die Gutgläubigkeit des Erwerbers einer beweglichen Sache gem. § 932 Abs. 2 BGB muss nicht der Erwerber, sondern derjenige, der sich auf die fehlende Gutgläubigkeit beruft, beweisen.

2. Beim Erwerb eines gebrauchten Fahrzeuges muss sich der Erwerber stets die Zulassungsbescheinigung Teil II des Fahrzeuges vorlegen lassen. Sonst kann ihm der Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis der fehlenden Berechtigung gemacht werden.

3. Hinsichtlich dieser Tatsache ist nicht der Erwerber, sondern derjenige, der sich auf die fehlende Einhaltung dieser Sorgfaltsanforderung beruft, darlegungs- und beweisbelastet. Den Erwerber kann allenfalls eine sekundäre Darlegungslast treffen.

(Leitsätze der Bearbeiter)

BGB §§ 932, 1006 Abs. 1 S. 1, 985, 952

HGB § 366

OLG Stuttgart, Urt. v. 21.7.2021 – 9 U 90/21 (LG Stuttgart)¹

I. Sachverhalt (vereinfacht)

Die Klägerin (K) ist im Fahrzeugvertrieb tätig. Sie kaufte, vermittelt durch ihren Mitarbeiter (M), ohne vorherige Besichtigung ein gebrauchtes Fahrzeug für 30.000 € von der P-GmbH (P). P hatte das Fahrzeug von der Beklagten (B), der Eigentümerin des Fahrzeugs, geleast. B war und ist im Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II.

Am Tag des Kaufs fand sich M in dem Autohaus der P ein, in dem eine Vielzahl von Fahrzeugen vorrätig waren. Ein Mitarbeiter der P übergab M die Schlüssel samt Fahrzeug. Die genaueren Umstände der Übereignung sind jedoch streitig, insbesondere ob M sich eine gefälschte Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen ließ.

II. Problem

K verlangt von B die Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief). Dieses Begehren kann sie letztlich nur auf § 985 BGB stützen. Daher hatte das Gericht materiell-rechtlich die Eigentümerstellung zu prüfen, freilich unter Berücksichtigung der im Zivilprozess allgemein geltenden Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast. Gem. § 952 Abs. 2 BGB analog bewirkt die Übereignung des Fahrzeugs zugleich den Eigentumserwerb an der Zulassungsbescheinigung Teil II („Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem

Papier“).² Es kommt daher darauf an, wer Eigentümer des Fahrzeuges ist.

Aufgrund des Sach- und Streitstands ist davon auszugehen, dass zugunsten der K die Vermutung des § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB greift. Danach wird zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache (Kfz) vermutet, dass dieser Eigentümer derselben ist. Die Widerlegung der Vermutung setzt den Beweis des Gegenteils (§ 292 S. 1 ZPO) voraus.³ Dazu muss B (Vermutungsgegner) den gem. § 286 ZPO zu führenden Beweis erbringen, dass K das Eigentum am Kfz nie erlangt oder es wieder verloren hat.⁴ Nicht ausreichend ist insbesondere, dass B zu einem früheren Zeitpunkt Eigentümerin des Kfz war.⁵ Vorliegend war zu beachten, dass nicht der eigentliche Erwerbsvorgang zwischen K und P streitig war, sondern, aufgrund fehlender Berechtigung der P, ob die Voraussetzungen für einen gutgläubigen Erwerb vorgelegen haben. Das Gericht hatte daher zu prüfen, ob ein gutgläubiger Erwerb von P an K gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB, § 366 Abs. 1 HGB erfolgte (d.h. vielmehr, ob dieser scheiterte), so dass B ihr Eigentum am Kfz (nicht) verloren hat. Da K nicht selbst bei der Übereignung zugegen war, sondern M dies vertretungsweise übernahm, kommt es für die Frage der Gutgläubigkeit auf M an (§ 166 BGB). Dieser muss hinsichtlich der Verfügungsbefugnis der P im guten Glauben gewesen sein, § 366 Abs. 1 HGB.

Die genaueren Einzelheiten des Erwerbs sind zwischen den Parteien streitig: Hat M sich eine (gefälschte) Zulassungsbescheinigung Teil II vorzeigen lassen? Gab es Anhaltspunkte, dass es sich um eine Fälschung handelte (z.B. Radierungen, Rechtschreibfehler)? All dies sind für die Frage der Gutgläubigkeit des M relevante Tatsachen, die letztlich nicht zweifelsfrei geklärt werden konnten.

Darin liegt das zentrale (prozessrechtliche) Problem des Falles: Wer muss die Gut- bzw. Bösgläubigkeit des Erwerbers beweisen? Interessant ist diese Fragestellung vor allem im Hinblick auf die Einhaltung der Sorgfaltsanforderungen durch M: Wer muss beweisen, dass dieser sich eine Zulassungsbescheinigung Teil II hat vorlegen lassen?

III. Lösung des OLG Stuttgart

Das OLG Stuttgart geht davon aus, dass K gegen B ein Anspruch auf Herausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II gem. § 985 BGB zusteht. Ausgangspunkt der Begründung ist § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB.

Nachdem die Vermutung des § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB für K streitet, setzt sich das OLG mit den materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Bösgläubigkeit und der Frage der diesbezüglichen Darlegungs- und Beweislast auseinander. Denn unstrittig war B ursprünglich Eigentümerin und der Erwerbsvorgang zugunsten der K konnte vorliegend lediglich aufgrund von Bösgläubigkeit der Erwerberin scheitern, denn ein

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in BeckRS 2021, 20405 und abrufbar unter

http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=OLG+Stuttgart&Art=en&sid=91a90a7876cae14f96cd78712916c18d&nr=35410&pos=0&anz=1 (7.1.2022).

² BGH NJW 2007, 2844; *Füller*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 952 Rn. 11 m.w.N.

³ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 18; BGH NJW 2002, 2101 (2102); BGH NJW 2004, 217 (219).

⁴ *Werner*, JA 1983, 617 (620).

⁵ BGH NJW-RR 1989, 651 (652).

Abhandenkommen gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB lag unstreitig nicht vor. Zunächst skizziert das OLG die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Bösgläubigkeit: Gem. § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Grob fahrlässig handele, wer die erforderliche Sorgfalt den gesamten Umständen nach in ungewöhnlich großem Maße verletzt und das unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.⁶ Den Erwerber treffe jedoch in Bezug auf die Eigentumsfrage keine Nachforschungspflicht.⁷ Nur dann, wenn besondere Umstände seinen Verdacht erregen mussten und er diese unbeachtet lässt, könne der Erwerber bösgläubig sein.⁸

Der für § 932 BGB bzw. § 366 HGB erforderliche Rechtschein sei jedoch beim Erwerb eines Fahrzeuges nur dann begründet, wenn sich der Erwerber die Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen lasse, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen.⁹ Gerade nicht ausreichend sei der bloße Besitz des Kfz als Rechtsscheinträger. Dies gelte auch für einen Kraftfahrzeughändler.¹⁰

Jedoch müsse nicht die Erwerberin K, sondern die frühere Eigentümerin B die Bösgläubigkeit (d.h. die fehlende Gutgläubigkeit) des M nachweisen. B hätte daher beweisen müssen, dass sich M als Vertreter der K entweder die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorlegen ließ oder andere konkrete Verdachtsmomente vorlagen, die Rückschlüsse auf ein Fehlen der Eigentümerstellung oder Verfügungsbefugnis der P zugelassen hätten. Ausgangspunkt für diese Beweislastverteilung sei die Vermutung des § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB, die B widerlegen müsse. Versuche sie dies, indem sie einen wirksamen Eigentumserwerb in Abrede stellt, reiche es nicht aus, dass K von einem Nichtberechtigten erworben hat. Weiterhin müsse B auch die Bösgläubigkeit des M nachweisen, was sich aus der Formulierung des § 932 Abs. 2 BGB ergebe.¹¹ Mit der negativen Formulierung „ist nicht in gutem Glauben, wenn“ werde grundsätzlich dem aus dem Eigentum Vertriebenen die Darlegungs- und Beweislast für die Bösgläubigkeit des Erwerbers auferlegt.¹²

Diese Darlegungs- und Beweislastverteilung wendet das OLG Stuttgart auch auf die hier streitige Tatsache an, ob M sich die Zulassungsbescheinigung Teil II hat vorlegen lassen:

⁶ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 23 mit Verweis auf BGH NJW 2019, 3147 (3152 Rn. 45).

⁷ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 23 mit Verweis auf BGH NJW 1966, 1959 (1960).

⁸ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 23 mit Verweis auf BGH NJW 2019, 3147 (3152 Rn. 47) m.w.N.; BGH NJW 2013, 1946 (1947 Rn. 13) m.w.N.

⁹ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 24 mit Verweis auf BGH NJW 1996, 2226 (2227) m.w.N.

¹⁰ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 25; so auch bereits BGH NJW 1996, 2226 (2227); BGH MDR 1959, 207 (S. ?).

¹¹ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 30.

¹² OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 31; *Oechsler*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 932 Rn. 70.

„Die Beweislast trägt auch insoweit also derjenige, der sich auf den fehlenden guten Glauben beruft.“¹³ Diese Mindestanforderung (Vorlage der Bescheinigung) konkretisiere lediglich die an den Erwerber zu stellenden Sorgfaltsanforderungen, eine Bedeutung für die Darlegungs- und Beweislast habe dies nicht.¹⁴

Auch wenn dieser Beweis für den anderen oftmals schwierig zu führen sei, weil dieser außerhalb des Erwerbsvorgangs stehe, handele es sich um ein im Rahmen des Herausgabeanspruchs strukturell angelegtes Problem.¹⁵ Schon § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB vermute im Ausgangspunkt die Eigentümerstellung des Besitzers. Dieser sei von der Darlegungs- und Beweislast dafür enthoben, dass und auf welcher Grundlage er mit dem Besitzerwerb Eigentum erworben hat.¹⁶ Daher sei es nur an K, wie geschehen, den unmittelbaren Besitz nachzuweisen und die Rechtsbehauptung der Eigentümerstellung an der Sache aufzustellen.¹⁷ Für möglich hält das OLG, dass den Erwerber eine sekundäre Darlegungslast in Bezug darauf treffen könne, ihm sei die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt worden.¹⁸ K habe aber hier die Umstände des Erwerbs hinreichend detailliert geschildert und auch angegeben, wer für sie handele und sei damit einer etwaigen sekundären Darlegungslast jedenfalls nachgekommen.¹⁹

Letztlich sei B für die behauptete Bösgläubigkeit beweispflichtig geblieben: Das Berufen der B, der erste Anschein spreche bereits dafür, dass das Original der Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorgelegt worden sei, da es sich bei ihr befinde, helfe B nicht. Denn dass das Original nicht vorgelegt worden sei, stehe nicht im Streit. Weiterhin habe B nicht die leichte Erkennbarkeit der Fälschung (Schreibfehler, andere Fahrgestellnummer, Radierungen o.ä.) dargelegt respektive bewiesen.²⁰ Der Umstand, dass M sich die Bescheinigung nur habe zeigen und nicht übergeben lassen, sei nicht grob fahrlässig, weil es im Kfz-Handel üblich sei, die Papiere bis zum Erhalt der sog. Gelangensbestätigung²¹ zurückzubehalten.²² Zuletzt zeige auch eine Gesamtschau der Verkaufssituation keine besonderen Auffälligkeiten, die zu Bedenken seitens M hätten führen müssen. Dieser fand ein Autohaus vor, indem

¹³ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 31 mit Verweis auf OLG Braunschweig BeckRS 2019, 814 Rn. 48; a.A. *Oechsler* (Fn. 12) § 932 Rn. 57, 71; KG BeckRS 2014, 22393 Rn. 14.

¹⁴ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 31.

¹⁵ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 31.

¹⁶ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 31 mit Verweis auf die st. Rspr. des BGH, vgl. BGH NJW 1960, 1517 (1518); BGH NJW 2002, 2101 (2102).

¹⁷ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 31; OLG Naumburg BeckRS 2015, 19804 Rn. 25.

¹⁸ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 31 mit Verweis auf *Eggert*, in: Reinking/Eggert, Der Autokauf, 14. Aufl. 2020, Rn. 4765a; *Gerdemann/Helmes*, JA 2019, 856 (857).

¹⁹ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 31.

²⁰ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 37.

²¹ Mit diesem Nachweis werden steuerfreie Lieferungen von Unternehmern im Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes im EU-Ausland belegt, §§ 4 Nr. 1 lit. b, 6a UStG, § 17a UStDV.

²² OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 34.

eine Vielzahl von Fahrzeugen stand. Dort wurden ihm auch alle Schlüssel ausgehändigt.²³ Dass das Fahrzeug ohne vorherige Besichtigung gekauft wurde, war insoweit die Entscheidung der K. Auch die Bezahlung und sonstige Abwicklung des Geschäfts geschahen ohne Besonderheiten.²⁴

IV. Einordnung der Entscheidung

Das Urteil veranschaulicht die Komplexität der Verzahnung des materiellen Rechts mit der prozessualen Praxis. Weiterhin zeigt es, dass sich die Klärung einer Tatfrage für das Gericht als eine schwierigere Angelegenheit darstellen kann als die Lösung einer Rechtsfrage. Kenntnisse in der ZPO sind jedoch nicht nur für die Praxis von essenzieller Bedeutung. Das Zivilprozessrecht gehört in allen Bundesländern zum Pflichtfachstoff der ersten juristischen Prüfung (vgl. beispielsweise § 11 Abs. 2 Nr. 5 lit. a JAG NRW, § 18 Abs. 2 Nr. 7 lit. b JAPO Bayern, § 7 S. 1 Nr. 2 lit. i JAG HE). Daher sollen im Folgenden noch einmal die Grundlagen in Erinnerung gerufen werden.

Allgemein wird zwischen Tat- und Rechtsfragen unterschieden.²⁵ Die Parteien eines Zivilprozesses sind insoweit grundsätzlich nur dazu aufgefordert, dem Gericht die Tatsachen des Sachverhaltes beizubringen (Verhandlungsgrundsatz = Beibringungsgrundsatz = Verhandlungsmaxime), worauf das Gericht eigenständig das Recht anwendet („da mihi factum, dabo tibi ius“). Im Zivilprozess ist die Beweisführung aufgrund des Verhandlungsgrundsatzes vor allem Sache der Parteien.²⁶ Dabei wird jedoch nur dann Beweis erhoben, wenn eine vorgetragene Tatsache vom Gegner bestritten wurde, vgl. § 138 Abs. 3 ZPO. Dabei gelten für die Parteien die Wahrheitspflicht sowie die Obliegenheit, sich zu behaupteten Tatsachen zu erklären, § 138 Abs. 2 ZPO. Soweit dagegen die Tatsachen unstrittig sind (weil übereinstimmend vorgetragen, unbestritten oder zugestanden), prüft das Gericht grundsätzlich nicht deren Wahrheitsgehalt, sondern legt insoweit den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt der Entscheidung zugrunde.

Daraus erklärt sich auch, dass ein Beweis nur über Tatsachen geführt werden kann (insbesondere nicht über Rechtsansichten, einzige Ausnahme: ausländisches Recht, vgl. § 293 S. 1 ZPO).²⁷ Die Beweisführung wird notwendig, wenn eine schlüssige Tatsachenbehauptung bestritten wird.²⁸ Eine Behauptung ist schlüssig, wenn der vom Anspruchsteller vorgelegte Sachverhalt in Bezug auf eine materielle Norm den Schluss zulässt, dass ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht.²⁹ Anders formuliert also dann, wenn der Anspruchsteller alle in der Norm vorausgesetzten Tatbestandsmerkmale mit Tatsachen füllt. Ist der Sachvortrag bereits unschlüssig,

weil ihm dies nicht gelingt, ist ein Bestreiten durch den Gegner insoweit nicht notwendig, als der vorgetragene Sachvortrag dem Anspruchsteller nicht zu dem begehrten Anspruchziel verhelfen kann; die Klage ist dann wegen Unschlüssigkeit als unbegründet abzuweisen.³⁰ Wurde hingegen eine schlüssige Behauptung bestritten und kann weder der Sachvortrag der einen noch der anderen Partei bewiesen werden, bezeichnet man diese Situation als „non liquet“ (lat. „es ist nicht klar“). In dieser Situation hängt die Entscheidung von der Beweislast ab. Derjenige, der die streitige Tatsache zu beweisen hat, verliert, weil er beweisfällig bleibt. Mit der Beweislast wird also festgelegt, wer das Risiko der Nichterweislichkeit einer Tatsache trägt.³¹ Das Gericht trifft dann eine Beweislastentscheidung.³²

Die Beweislast trägt im Grundsatz nach der sog. „Rosenbergschen Formel“ derjenige, der sich auf ein für ihn günstiges Tatbestandsmerkmal beruft.³³ In Ausnahmefällen regelt das Gesetz ausdrücklich die Beweislastverteilung, beispielsweise § 363 BGB („trifft ihn die Beweislast“).³⁴ Weiterhin kann durch besondere sprachliche Formulierung des Gesetzgebers die Beweislast verteilt werden, etwa weil das Gesetz das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals negativ formuliert (z.B. § 932 Abs. 2 BGB, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB bzgl. des Vertretenmüssens).³⁵ Weiterhin hat die Rechtsprechung für bestimmte Situationen eine Beweislastumkehr angenommen – also eine Situation, in welcher das Gericht die Beweisverteilung abweichend von der gesetzlichen Ausgangslage einordnet.³⁶ Etwa bei der Produzentenhaftung gem. § 823 Abs. 1 BGB, weil der Geschädigte oftmals keinen Einblick in den Produktionsprozess des Herstellers hat.³⁷

Davon zu unterscheiden sind gesetzliche Vermutungen, die die Beweislast umkehren und vermittels Gegenbeweises widerlegt werden können. Diese werden in § 292 S. 1 ZPO adressiert. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass der Gesetzgeber die Vermutungswirkung ausdrücklich vorgesehen hat und die vermutete Tatsache keines Beweises bedarf. Damit die vorgesehene Vermutung zur Wirkung kommt, muss die Partei jedoch die Vermutungsbasis behaupten und ggf. beweisen (im Fall des § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB also die Behauptung und der Nachweis des unmittelbaren Besitzes). Bei der für den vorliegenden Rechtsstreit mitunter maßgeblichen Norm des § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB handelt es sich um eine solche gesetzliche (Rechts-)Vermutung. Wie das Urteil zeigt, bleibt dem Gegner aber die Möglichkeit, den Beweis des Gegenteils zu führen. Um die widerlegbare Vermutung zu entkräften, muss er (der Vermutungsgegner) wie das OLG ausführt, den

²³ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 38.

²⁴ OLG Stuttgart BeckRS 2021, 20405 Rn. 38.

²⁵ Zur genaueren Abgrenzung siehe *Schrader*, JA 2021, 684 (686).

²⁶ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, § 111 Rn. 30.

²⁷ *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 26), § 112 Rn. 2.

²⁸ *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 26), § 113 Rn. 2.

²⁹ *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 26), § 96 Rn. 20.

³⁰ *Braun*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 2014, S. 201.

³¹ *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 26), § 116 Rn. 3.

³² *Prütting*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 286 Rn. 97.

³³ Vgl. *Rosenberg*, Die Beweislast, 1965, S. 98.

³⁴ Ebenso §§ 345, 2336 BGB; Eine Aufzählung ausdrücklicher Beweislastnormen findet sich bei *Prütting*, Gegenwartsprobleme der Beweislast, 1983, S. 292 f.

³⁵ Mit weiteren Normen: *Prütting* (Fn. 32), § 286 Rn. 117.

³⁶ *Prütting* (Fn. 32), § 286 Rn. 126.

³⁷ BGH NJW 1969, 269 (275); BGH NJW 1977, 379 (380).

vollen Beweis des Nichtvorliegens der vermuteten Tatsache führen (vorliegend den Beweis, dass K nicht Eigentümerin ist).

Weiterhin wird zwischen der Darlegungs- und Beweislast unterschieden. Unter der Darlegungslast (Behauptungslast) wird die Obliegenheit verstanden, über bestimmte Tatsachen im Prozess vortragen zu müssen. Neben der grundsätzlichen Darlegungslast, welche sich im Regelfall mit der Beweislast deckt,³⁸ existiert auch die sog. sekundäre Darlegungslast. Diese stellt eine Ausnahme und Abkehr von der Deckungsgleichheit zwischen Darlegungs- und Beweislast dar.³⁹ Nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB legt die Rechtsprechung dem Gegner der primär darlegungs- und beweisbelasteten Partei eine sekundäre Darlegungslast⁴⁰ auf, wenn ihm (dem Gegner) nähere Angaben über ein Geschehen unschwer möglich und zumutbar sind, während die primär darlegungsbelastete Partei außerhalb des Geschehensablauf steht, keine nähere Kenntnis dazu besitzt und sich diese auch nicht in zumutbarer Weise beschaffen kann.⁴¹ Kommt der Gegner seiner sekundären Darlegungslast nicht nach, führt dies dazu, dass die sonst (d.h. ohne Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme der sekundären Darlegungslast) nicht hinreichend substantiierte Behauptung des Gegners gem. § 138 Abs. 3 BGB als zugestanden gilt.⁴² Damit muss die Behauptung auch nicht bewiesen werden. Insoweit deckt sich die Rechtsfolge des Zugestehens und Nichtbestreitens nach § 138 Abs. 3 ZPO.

Es steht zu vermuten, dass das Urteil für Leasing-Banken von Interesse ist, weil diese mit Blick auf die in der Vergangenheit immer wieder vorgekommenen Diebstähle von Blanko-Zulassungsbescheinigungen (Teil II) aus Zulassungsstellen⁴³ eine Häufung ähnlich gelagerter Fälle befürchten müssen. Die Leasing-Banken können Sicherungsmaßnahmen nur gegenüber den Leasingnehmern veranlassen, potenzielle Erwerber sind im Vorfeld nicht bekannt. Daneben muss sich jedoch auch der gutgläubige Erwerber auf erhebliche Unannehmlichkeiten einstellen. Kann er doch bis zur (ggf. auf dem Klageweg zu erreichende) Herausgabe der originalen Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Leasing-Bank das Fahrzeug nicht anmelden und somit nicht nutzen.

Wiss. Mitarbeiter Isaac Angele, Bielefeld/

Wiss. Mitarbeiter Marlon Dreisewerd, Bielefeld

³⁸ *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 26), § 116 Rn. 37.

³⁹ *Fritsche*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 138 Rn. 24.

⁴⁰ Eine praxisrelevante Konstellation sind sog. Filesharing-Fälle, vgl. BGH NJW 2018, 68 (69 Rn. 13 ff.).

⁴¹ BGH NJW 2020, 2804 (Rn. 16); *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 26), § 110 Rn. 17.

⁴² BGH NJW 2020, 2804 (Rn. 16); *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (Fn. 26), § 110 Rn. 18.

⁴³ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/einbrecher-hatten-es-leicht-blanko-dokumente-der-kfz-zulassungsstelle-in-berlin-gestohlen/25801136.html> (7.1.2022);

<https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/einbruch-in-duesseldorfer-kfz-zulassungsstelle-tausende-blanko-dokumente-gestohlen-stadt-warnt-gebrauchtwagenkaeufer-aid-35250495> (7.1.2022).